

1. Konzeptioneller Rahmen

In der öffentlichen Wahrnehmung werden die Aufgaben des Bezirkssozialdienstes oft gleichgesetzt mit dem Jugendamt, wobei das Bild stark geprägt ist von negativen Klischees wie sie in Vorabendkrimiserien gepflegt werden und spektakulären Pressemeldungen über Fälle schwerwiegender Kindeswohlgefährdungen.

„Kindeswohl“ ist der zentrale Auftrag der Arbeit des Bezirkssozialdienstes, dieser geht aber viel weiter als das Handeln bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung und die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes.

Im Haushalt sind die Hilfen zur Erziehung nach der Kindertagesbetreuung der zweitgrößte Posten im Etat des Jugendamtes.

Die Kernaufgaben des Bezirkssozialdienstes sind:

1. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
2. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung/ Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 17, 18 SGB VIII)
3. Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§ 50 SGB VIII)
4. Hilfeplanung für gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§19 SGB VIII)
5. Hilfeplanung für ambulante Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 (3), 29, 30, 31, 35 SGB VIII)
6. Hilfeplanung für stationäre und teilstationäre Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung (§§ 32, 34 SGB VIII)
7. Hilfeplanung für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
8. Planung von Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung (§41 SGB VIII)
9. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
10. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)
11. Inobhutnahmen und darauffolgende Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 42a, 42, 27ff. und 41 SGB VIII)
12. Überprüfungen bei nicht erfolgten kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (UTeilnahmeDatVO)

Die Kernaufgaben 1 bis 9 werden neben dem Bezirkssozialdienst des Jugendamtes auch erfüllt von den freien Trägern SKFM Haan und Diakonisches Werk im Kirchenkreis Düsseldorf Mettmann. Bürger können entscheiden, an welchen Dienst sie sich wenden.

Neben der Erfüllung der Aufgaben ist eine fachliche und themenbezogene Vernetzung mit anderen Jugendämtern, Hilfesystemen und Institutionen wichtig für die fachlichen Standards.

Eltern, Jugendliche und Kinder sind im Beratungs- und Hilfeprozess Partner der Sozialarbeiter*innen auf Augenhöhe, Entscheidungen werden mit ihnen gemeinsam getroffen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Zugang zum Jugendamt nicht auf Initiative der Betroffenen erfolgte.

Die Beratungen im Bezirkssozialdienst sind vertraulich, es gelten strenge gesetzliche Regelungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht.

Verteilt auf fünf Bezirke gibt es 4,4 Stellen im Bezirkssozialdienst des Jugendamtes.

aktuelle Herausforderungen:

- Eine falsche Darstellung des Jugendamtes in der Öffentlichkeit führt dazu, dass der Bezirkssozialdienst oft wahrgenommen wird als Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörde. Das führt zu Enttäuschungen („Das Jugendamt unternimmt mal wieder nichts gegen (!) die Familie“) und Ängsten („Das sind die, die die Kinder wegnehmen“). Selbst bei Fachleuten in Institutionen außerhalb der Jugendhilfe ist diese Haltung immer wieder anzutreffen. Selbstverständnis des Bezirkssozialdienstes, gesetzlicher Auftrag und nicht zuletzt auch die gesetzlichen Möglichkeiten sind etwas völlig anderes. Problematisch wird es, wenn dieses Bild den Familien den Zugang zum Bezirkssozialdienst erschwert.
- Das Handeln des Bezirkssozialdienstes kann deutliche Auswirkungen auf die Biografie junger Menschen haben. Neben einer fachlichen Eignung ist ein hohes Maß an Engagement, eine wertschätzende Haltung gegenüber Menschen in Krisen und ein hohes Maß an einer Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung (Garantenhaftung) gefordert.

In der Sozialarbeit ist ein Fachkräftemangel in allen Bereichen zu spüren, was es umso schwieriger macht, Menschen zu finden, die sich dieser verantwortungsvollen und herausfordernden Aufgabe stellen und die auch dazu geeignet sind. Dass in den Haan umgebenden Großstädten zahlreiche Stellen im Bezirkssozialdienst mangels Bewerbern nicht besetzt werden können, verschärft diese Problematik. In den letzten drei Jahren gab es kaum eine längere Phase, in der alle Stellen im Bezirkssozialdienst Haan voll besetzt waren. Das hat die Sozialarbeiter*innen an Belastungsgrenzen geführt und war nur mit viel Engagement und Identifikation mit den Aufgaben zu tragen.

- Die Fälle verteilen sich auf das gesamte Stadtgebiet Haans, man kann also nicht von Brennpunkten im eigentlichen Sinne sprechen. Seit einigen Jahren ist jedoch vermehrt eine Häufung besonders schwieriger Fälle und Meldungen von Kindeswohlgefährdungen in dem Wohngebiet um die Goerdeler Str. zu verzeichnen.

2. Sachstand und Herausforderungen nach den Kernaufgaben

2.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Fallzahlen 2019: 64 Beratungen

Zu dieser Aufgabe gehören die Beratungen durch den Bezirkssozialdienst selbst. Sie umfassen Kriseninterventionen in Familien, Weitervermittlungen an andere Beratungsstellen oder Institutionen oder Vorbereitungen von Hilfen zur Erziehung. Je nach Anliegen und Auftrag kann es sich um einen einzelnen Beratungstermin handeln oder um einen längerfristigen Beratungsprozess. Gerade an der Grenze zwischen Beratung und Hilfen zur Erziehung kann eine gute Beratung entweder eine kostenträchtige Hilfe abwenden oder passgenau vorbereiten.

aktuelle Herausforderungen:

Eine gute Beratung benötigt vor allem Zeit, sich auf die Menschen einzulassen. Bei vielen Vertretungssituationen ist dies schwer umzusetzen.

2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung/ Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 17, 18 SGB VIII)

Fallzahlen 2019: 66 Beratungen

Der Bezirkssozialdienst berät Eltern neutral und unparteiisch in Trennungssituationen. Ziel ist es, mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zu entwickeln, sodass Kindern auch nach einer Trennung beide Eltern erhalten bleiben. Trennungen und die damit einhergehenden Konflikte belasten Kinder erheblich.

In besonders strittigen Situationen müssen Eltern begleitet werden, eine verbindliche Umgangsvereinbarung zu verabschieden, damit überhaupt ein Kontakt zwischen dem Kind und einem Elternteil wieder möglich wird. Bei schweren Vorbehalten kann auch ein von einer Fachkraft begleiteter Umgang notwendig sein.

aktuelle Herausforderungen:

Neben der auch für die anderen Beratungen geltenden Herausforderung der knappen Zeitressourcen ist zu verzeichnen, dass Konflikte zwischen getrennten Eltern zunehmend schärfer ausgetragen werden. Die Belastungen der Kinder führen dann dazu, dass neben der Trennungsberatung auch Hilfen zur Erziehung oder therapeutische Hilfen notwendig werden.

Verschärfte Konflikte nehmen auch mehr Beratungstermine in Anspruch als einfache Elternvereinbarungen.

Da es Eltern häufig nicht gelingt, Konflikte auf der Paarebene von den Anliegen um die Kinder zu trennen, ist eine Fachlichkeit in Bezug auf Paarberatung und Mediationsmethoden erforderlich.

Zunehmend spielen die Themen „Häusliche Gewalt“ und „Kindeswohlgefährdung“ eine Rolle in der Trennungs- und Scheidungsberatung.

Positiv ist, dass sich das Bild des Vaters gesellschaftlich verändert hat. Väter sehen sich zunehmend in der Verantwortung für die Kinder und sind präsenter in der Erziehung. In Trennungssituationen birgt dies aber auch zusätzliches Konfliktpotential.

2.3 Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§ 50 SGB VIII)

Fallzahlen 2019: 37 Fälle

In allen Fällen, die die Person des Kindes betreffen, hat das Familiengericht gem. § 162 FamFG das Jugendamt anzuhören. Die Sozialarbeiter*innen berichten dem Gericht, welche Hilfen des Jugendamtes es bereits gegeben hat, welche Hilfen künftig möglich sind und welche Lösungen dem Kindeswohl aus fachlicher Sicht entsprechen.

Da das Gericht verpflichtet ist, auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken und das Kindeswohl die Richtschnur für die Entscheidungen ist, kommt dem Mitwirken des Jugendamtes eine große Bedeutung zu. Das Gericht kann anordnen, dass Eltern eine Beratung annehmen.

Angesichts der inhaltlichen Nähe zur Trennungs- und Scheidungsberatung und dem hohen Stellenwert der Beratung gelten hier dieselben Herausforderungen.

2.4 Hilfeplanung für gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§19 SGB VIII)

Fallzahlen 2019: 3 Fälle/ Neu 2019 1 Fall

Mütter oder Väter, denen ein eigenständiges Leben mit ihrem Kind oder ihren Kinder nicht möglich ist, können in Einrichtungen auf ein selbständiges Leben mit ihrem Kind vorbereitet werden.

In der Praxis handelt es sich meist um sehr junge, häufig minderjährige Mütter. Oft ist diesen Maßnahmen eine Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung vorausgegangen.

Da eine Herausnahme von Kindern im Falle einer Kindeswohlgefährdung nur möglich ist, wenn alle anderen Hilfen als gescheitert angesehen werden, fragen Familiengerichte bei Anträgen des Jugendamtes in der Regel nach, ob eine Mutter-Kind- Einrichtung als Alternative angeboten wurde.

aktuelle Herausforderungen:

Im Verhältnis zu anderen Hilfen sind hier die Fallzahlen recht gering, aber nicht vorhersehbaren Schwankungen unterworfen, was eine Planung nahezu unmöglich macht.

Mutter-Kind-Einrichtungen sind sehr kostenintensive Maßnahmen, da sowohl für die Mutter, als auch für das Kind ein Pflegesatz berechnet wird.

Plätze in den Einrichtungen sind häufig belegt, sodass in akuten Fällen ortsnahe Einrichtungen keine Aufnahmekapazitäten haben.

2.5 Hilfeplanung für ambulante Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 (3), 29, 30, 31, 35 SGB VIII)

Fallzahlen 2019: 45 Fälle/ Neu 2019 13 Fälle

Ambulante erzieherische Hilfen sind intensive Hilfen, in deren Rahmen Familien oder einzelne jungen Menschen durch sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich begleitet werden.

Bei den Hilfeformen SPFH (Sozialpädagogische Familienhilfe), EBEl (Erziehungsbeistandschaft) und INSPE (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) begleiten Fachkräfte die Familien in ihrem Alltag über mehrere Stunden in der Woche. Ziele und Aufträge orientieren sich an dem individuellen Bedarf der Familien.

In ca. zwei Dritteln der Fälle ging einer ambulanten Hilfe die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung voraus und ein Auftrag der Hilfe war die Abwendung einer drohenden oder bestehenden Kindeswohlgefährdung.

Fallbezogen können sowohl sozialpädagogische Honorarkräfte aus dem eigenen Pool des Jugendamtes beauftragt werden, als auch Einrichtungen freier Träger.

aktuelle Herausforderungen:

Zwar sind die Fallzahlen relativ konstant, die Intensität der Probleme in den einzelnen Fällen nimmt allerdings zu. So ist in zehn Fällen bei mindestens einem Elternteil eine psychische Erkrankung bekannt.

Das Thema Suchtmittelkonsum taucht immer wieder auf. Eine zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz des Konsums sogenannter weicher Drogen macht es schwierig, bei Familien ein Problembewusstsein zu wecken.

Das Thema Migration ist in der ambulanten Jugendhilfe angekommen. Das Jugendamt arbeitet mit verschiedenen privaten Trägern zusammen, die spezielle Konzepte für ambulante Hilfen in Familien mit Migrationshintergrund entwickelt haben und insbesondere auch Fachkräfte mit entsprechenden Sprachkenntnissen vorhalten.

2.6 Hilfeplanung für stationäre und teilstationäre Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung (§§ 32, 34 SGB VIII)

Fallzahlen 2019: 28 Fälle (+ 10 UMA) / Neu 2019: 7 Fälle (+ 2 UMA)

Stationäre Hilfen sind notwendig, wenn ein junger Mensch nicht mehr in der Familie leben kann. Das kann sein, weil die Erziehungsfähigkeit der Eltern soweit eingeschränkt ist, dass das Wohl des jungen Menschen in der Familie nicht mehr gewährleistet ist, zunehmend sind aber auch die Familien mit den massiven Problemen der jungen Menschen überfordert.

Bei den Neufällen 2019 war ein Kind zum Zeitpunkt der Unterbringung zehn Jahre alt, die anderen waren Jugendliche zwischen vierzehn und siebzehn. In vier der sieben Neufälle (darunter auch der Zehnjährige) war die Problematik derart gravierend, dass die Unterbringung in einer intensivpädagogischen Einrichtung notwendig war.

Bei den Problematiken handelt es sich um schwere psychische Störungen, delinquentes und oppositionelles Verhalten oder eine Kombination aus beidem.

In einem Fall war die Unterbringung mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme zur Abwendung der Gefährdung des jungen Menschen familiengerichtlich genehmigt.

Auch bei den drei jungen Menschen, die in einer Regeleinrichtung untergebracht wurden, handelte es sich um Jugendliche, deren Familien sich dem massiv oppositionellen Verhalten nicht mehr gewachsen fühlten.

aktuelle Herausforderungen:

Stationäre Hilfe betreffen zunehmend ältere Jugendliche mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die auch für die Jugendhilfe kaum noch erreichbar sind.

Da die Regeleinrichtungen diese Jugendlichen nicht aufnehmen, kommen nur Intensivgruppen infrage. Diese Problematik ist eine generelle in der Jugendhilfe und Intensivgruppen sind häufig überbelegt. Nicht selten müssen über fünfzig Einrichtungen angefragt werden, um einen Platz zu finden.

Während der Hilfen sind Entweichungen immer wieder ein Problem.

2.7 Hilfeplanung für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Fallzahlen 2019: 75/ Neu 2019: 18 Fälle

Junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind, haben Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB VIII. Das Spektrum der Leistungen geht von therapeutischen Angeboten über Schulbegleitungen bis hin zu stationären Maßnahmen und Internatsunterbringungen.

Innerhalb des Bezirkssozialdienstes wird ein Fachdienst zur Eingliederungshilfe eingerichtet.

aktuelle Herausforderungen:

Die Einführung des BTHG macht eine konzeptionelle Neuordnung der Arbeit notwendig.

Insbesondere im Teilhabebereich schulische Bildung ist die Jugendhilfe zum Ausfallbürgen fehlender Inklusionsmöglichkeiten der Schule geworden.

Bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten ist man relativ schnell dabei, dies als psychische Störung zu diagnostizieren, um so vermeintlich schneller an Hilfen zu kommen.

2.8. Planung von Hilfen für junge Volljährige, Nachbetreuung (§41 SGB VIII)

Fallzahlen 2019: 6 Fälle/ Neu: 4 Fälle

Junge Menschen haben Anspruch auf Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung. In der Regel kann diese Hilfe gewährt werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Gedacht ist dies, damit Maßnahmen auch über den 18. Geburtstag eines jungen Menschen hinaus weitergeführt werden können, aber immer wieder wenden sich auch junge Menschen an das Jugendamt, die nicht mehr zuhause leben können, sich aber noch nicht selbständig genug fühlen, alleine zu leben.

aktuelle Herausforderungen:

Da es sich hier um Maßnahmen handelt, die von den jungen Menschen gewollt und beantragt werden müssen und ein gewisses Maß an Mitwirkungsbereitschaft gefordert wird, ist der Verlauf dieser Maßnahmen eher unproblematisch.

2.9. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Fallzahlen 2019: 22 Meldungen

Der Bezirkssozialdienst geht jeder Meldung zu einer Kindeswohlgefährdung nach. Sowohl die Einschätzung selbst, als auch die darauffolgende Dokumentation und statistische Erfassung folgt einem standardisiertem Verfahren. Gefährdungseinschätzungen müssen von mindestens zwei Fachkräften vorgenommen werden (Vier-Augen-Prinzip).

Hinter einer Meldung kann ein Nachbarschaftsstreit oder eine Trennungsproblematik stehen und Hinweise erhärten sich nicht, es kann sich, obwohl keine akute Gefährdung besteht, ein Hilfebedarf erkennen lassen oder ein sofortiges Handeln (Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichtes) ist wegen einer akuten Gefährdung notwendig.

Aus den Gefährdungseinschätzungen im Jahr 2019 sind acht Hilfen hervorgegangen, eine sofortige Herausnahme war in keinem Fall notwendig.

aktuelle Herausforderungen:

Neben den Fällen, in denen es um jüngere Kinder geht, ist die Gruppe der älteren Kinder und Jugendlichen hinzugekommen, die sich durch massive Verhaltensauffälligkeiten selbst gefährden

(sogenannte Systemsprenger) und deren Eltern die erzieherische Verantwortung nicht mehr übernehmen.

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt für bestimmte Berufsgruppen (bspw. Lehrer, Ärzte, Sozialarbeiter...) wie sie Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen zu behandeln haben. In der Praxis stellt sich oft das Problem, dass dieses Gesetz in den jeweiligen Institutionen oft gar nicht bekannt ist, was dann zu Irritationen in der Zusammenarbeit der Institutionen mit dem Bezirkssozialdienst und zu einem erschwerten Zugang des Bezirkssozialdienstes zu den Familien führt.

2.10 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Fallzahlen 2019: 6 Inobhutnahmen (ohne UMA)

Der Bezirkssozialdienst nimmt Kinder und Jugendliche in Obhut, wenn das notwendig ist zur Abwendung einer Gefährdung oder wenn Kinder oder Jugendliche um Inobhutnahme bitten.

Wenn keine geeignete Person zur Verfügung steht (etwa Verwandte), werden kleinere Kinder in einer Bereitschaftspflege untergebracht, ältere Kinder und Jugendliche in der Pädagogischen Ambulanz der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe in Kaarst.

Mit der Pädagogischen Ambulanz wurde ein Rahmenvertrag zu Inobhutnahmen abgeschlossen.

aktuelle Herausforderungen:

Wie bereits oben erwähnt, sind oppositionelle, kaum erreichbare Jugendliche ein Thema in der Jugendhilfe. Bei den Fällen aus 2019 handelt es sich fast ausschließlich um diese Jugendlichen, zum Teil weigerten sich ihre Familien, sie weiter aufzunehmen, sodass sie dann beim Jugendamt um Inobhutnahme baten, zum Teil wurden sie auch von der Polizei nach Entweichungen zugeführt.

Inobhutnahmen sind als kurzfristige Maßnahmen gedacht, bis eine Perspektive für den jungen Menschen gefunden wurde. Entsprechend der Vereinbarung mit der Pädagogischen Ambulanz sollte sie nicht länger als zehn Tage dauern. In der Realität stellt es sich allerdings oft so dar, dass für sehr schwierige Jugendliche kaum ein Platz in einer Einrichtung zu finden ist, wodurch sich die Zeiten in der Inobhutnahme deutlich verlängern.

2.11 Inobhutnahmen und darauffolgende Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 42a, 42, 27ff. und 41 SGB VIII)

Fallzahlen 2019: 10 Fälle/ Neu 2019: 2 Fälle

Unbegleitete minderjährige Ausländer sind vom Jugendamt vorläufig in Obhut zu nehmen und der Landesstelle zur Verteilung anzumelden (§ 42a SGB VIII) oder nach der Zuteilung der Landesstelle in Obhut zu nehmen (§42 SGB VIII). Während der Inobhutnahme wird beim Familiengericht eine Vormundschaft beantragt und nach einem Clearing eine Hilfe zur Erziehung eingeleitet.

Gemäß landesweitem Schlüssel müsste Haan 12 unbegleitete minderjährige Ausländer aufnehmen, generell sind die Zahlen aber rückläufig, sodass aktuell keine Anfragen der Landesstelle kommen, obwohl die Quote nicht ganz erfüllt ist.

Das Jugendamt arbeitet mit zwei stationären Einrichtungen zusammen, die sich auf die Aufnahme minderjähriger Ausländer mit Fluchterfahrung spezialisiert haben.

aktuelle Herausforderungen:

Die Zuweisungen sind rückläufig. Bei den letzten Zuweisungen konnte eine Inobhutnahme nicht erfolgen, da die Jugendlichen zuvor entwichen sind.

2.12 Überprüfungen bei nicht erfolgten kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (UTeilnahmeDatVO)

Fallzahlen 2019: 71 Überprüfungen

2008 hat die Landesregierung als Reaktion auf Fälle schwerer Verwahrlosung von kleinen Kindern in Familien, die keinen Kontakt nach Außen hatten, ein System zur Erfassung von kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen beschlossen. Familien, die Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrnehmen, werden vom Landeszentrum Gesundheit (LZG.NRW) angeschrieben und an die Vorsorgeuntersuchung erinnert. Hat auch dann keine Vorsorgeuntersuchung stattgefunden, werden die Daten dem örtlichen Träger der Jugendhilfe übermittelt, der in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hat, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen.

Bei der weitaus größten Zahl der Meldungen handelt es sich um Fehlmeldungen, die auf verzögerte Arbeitsabläufe in den Behörden zurückzuführen sind. So teilen die meisten Eltern mit, dass eine Vorsorgeuntersuchung stattgefunden hat.

Nur vereinzelt gibt es Fälle, in denen aus nachvollziehbaren Gründen die Untersuchung nicht stattgefunden hat, etwa, weil das Kind zum vereinbarten Termin erkrankt war.

Seit der Einführung der Verordnung hat keine Überprüfung Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben und keine Überprüfung Hinweise auf einen Hilfebedarf.

Der Bezirkssozialdienst hat im Jahr 2019 bis Oktober 23 Stunden für die Überprüfung aufgewendet.

aktuelle Herausforderungen:

Die Verordnung bedeutet einen großen Aufwand ohne erkennbaren Nutzen.